

Gesetzesänderungen für die virtuelle Hauptversammlung 2021

Noch Fragen?



MAREIKE KULIBERDA

Senior Beraterin,
Link Market Services GmbH

mareike.kuliberda@linkmarketservices.de

Am 20. Oktober 2020 beschloss der Gesetzgeber die Verlängerung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ und schuf damit rechtzeitig vor dem Start der Hauptversammlungssaison 2021 Planungssicherheit für die Emittenten – dachte man zumindest, denn kurz vor Jahresende wurden die rechtlichen Parameter doch noch einmal modifiziert. Insofern gilt es für Emittenten, im Vergleich zu 2020 einiges umzustellen.

Der Gesetzgeber hat im Nachgang der Verlängerung der Geltungsdauer der COVID-19-Gesetzgebung im Oktober auf Beschwerden von Aktionärsvertretern reagiert und am 28. Dezember 2020 Änderungen am bestehenden Gesetz beschlossen. Diese traten am 28. Dezember 2020 in Kraft und wurden am 30. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen sind in Art. 11 des „Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ (COVMG) verborgen, der eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschaftsrecht unter anderem zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vorsieht.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen drei Punkte.

Ab wann und für wen?

Die Änderungen gelten ab dem 28. Februar 2021. Dabei wird nicht auf den Tag der Einberufung abgestellt, sondern auf den Tag der Hauptversammlung (HV). Das heißt, dass alle virtuellen Hauptversammlungen betroffen sind, die ab dem 28. Februar 2021 stattfinden.

Die Änderungen gelten für alle Gesellschaften, unabhängig davon, ob sie im Freiverkehr oder im regulierten Markt notiert sind.

Fragemöglichkeit wird zu Fragerecht

Art. 11 Nr. 1 COVMG ändert § 2 II 1 Nr. 3 des ursprünglichen COVMG und räumt dem Aktionär ab Wirksamwerden der Änderung in Zukunft ein Fragerecht ein. In Zukunft

kann der Vorstand damit nicht mehr entscheiden, welche Fragen er wie beantwortet, sondern wie er die frist- und formgerecht eingereichten Fragen beantwortet. Das bedeutet, dass er alle Fragen beantworten muss. Dabei unterliegt er weiterhin freiem und vor allem pflichtgemäßem Ermessen. Dem Vorstand bleibt es weiterhin überlassen, inhaltlich gleiche oder ähnliche Fragen zusammenzufassen und einheitlich zu beantworten, wenn ihm das sinnvoll erscheint. Damit hat der Aktionär weiterhin nicht das Auskunftsrecht nach § 131 AktG; das pflichtgemäße Ermessen des Vorstands soll sich aber daran orientieren.

Weiterhin gesetzlich nicht vorgeschrieben ist das Fragerecht in der virtuellen Hauptversammlung. Der Gesetzgeber hat lediglich eine Empfehlung dahin gehend ausgesprochen. Dabei ist es technisch unproblematisch, Fragen in der virtuellen HV eingehen zu lassen. Aktionärsvertreter hatten in der vergangenen Saison auch immer wieder angeregt, die Fragefunktion der virtuellen HV-Plattformen doch länger geöffnet zu halten.

Dennoch scheut das der Großteil der Emittenten. Bei der HV der Siemens AG am 3. Februar ist aus dem Grund sogar ein entsprechendes Ergänzungsverlangen eingegangen:

Der Verein von Belegschaftsaktionären hat verlangt, über eine Satzungsänderung abstimmen zu lassen, nach der sich die Anteilseigner zukünftig auch während der virtuellen HV zu Wort melden können. Die Stimmrechtsberater ISS und Glass Lewis stellen sich hinter diese Forderungen, da Aktionäre, trotz des Fragerechts, weiterhin nicht auf Aussagen von Vorstand und Aufsichtsrat in der HV reagieren könnten. Das wird als übermäßig

restriktiv kritisiert. ISS erklärte, dass mit dem Ergänzungsantrag eines der Rechte der Aktionäre aus der Präsenz-HV wiederhergestellt werden soll. Siemens selbst hat den Antrag als nicht zielführend beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass eine vorsätzliche Verletzung des Fragerechts zu einem Anfechtungsgrund werden kann. In dem Fall, dass die zulässige Frage von der Gesellschaft bewusst ignoriert wurde und die Information nach § 243 IV 1 AktG relevant gewesen wäre, hätte eine Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg.

Frist für die Einreichung der Fragen

Auch die Frist der Frageneinreichung der Aktionäre wird neu geregelt. Bislang konnte der Vorstand vorsehen, dass Fragen bis zwei Tage vor der HV eingereicht werden müssen. Zukünftig muss den Aktionären für die Frageneinreichung ein Tag länger gewährt werden. Ob dies dem Aktionärsinteresse zuträglich ist, wird sich zeigen müssen: Die Erfahrung der vergangenen HV-Saison hat gezeigt, dass viele Aktionärsfragen erst kurz vor dem Ablauf der Frist eingereicht wurden, und die Qualität der Antworten nahm ab, je später die Frage eingereicht wurde.

Zudem existieren – mangels Vorgaben – drei unterschiedliche Ansätze für die Fristberechnung. Die erste Möglichkeit ist,

dass zwischen dem Ende der Frist für die Frageneinreichung und dem Start der HV ein freibleibender Tag liegt (Beispiel: HV-Termin: 20. Mai 2021, 24:00 Uhr; der 19. Mai 2021 bleibt frei).

Eine weitere Variante besteht darin, die Fragen bis 24 Stunden vor Beginn der HV eingehen zu lassen (Beispiel: HV-Termin: 20. Mai 2021, 10:00 Uhr; Fristende: 19. Mai 2021, 10:00 Uhr).

Bei der dritten Möglichkeit könnten Fragen bis zum Vortag der HV um 24:00 Uhr eingehen (Beispiel: HV-Termin: 20. Mai 2021; Fristende: 19. Mai 2021, 24:00 Uhr). In diesem Fall würde es sich für die Emittenten anbieten, für den Beginn der HV einen späteren Startpunkt am Tag zu erwägen. Da der Ablauf der virtuellen HV weiterhin überschaubar und planbar bleibt, könnte sie auch erst am frühen Nachmittag beginnen. So ließe sich für die Aktionäre die Frist zu Frageneinreichung so weit wie möglich ausdehnen und gleichzeitig die Möglichkeit wahren, die Beantwortung aller eingegangenen Fragen vor dem Beginn der HV zu schaffen.

Regelung für Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Weiterhin hat der Gesetzgeber im Umgang mit Anträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären die sogenannte Fiktionslösung im Gesetz ausdrücklich verankert.

Vor der HV von der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge – das heißt solche, die der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung übersandt wurden – gelten künftig als in der HV gestellt. Der den Antrag stellende Aktionär muss dafür ordnungsgemäß legitimiert sein, also seinen Anteilsbesitz nachgewiesen haben, und zur HV angemeldet sein.

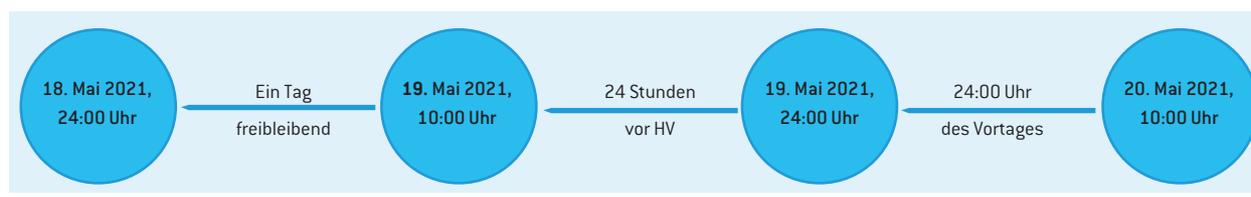
Damit wurde die Best Practice der HV-Saison 2020 in die Gesetzesänderung aufgenommen, da viele Emittenten den Aktionären dieses Recht schon in der vergangenen HV-Saison gewährt hatten.

Weiterhin davon ausgeschlossen bleiben Geschäftsordnungsanträge, wie zum Beispiel ein Antrag auf die Abwahl des Versammlungsleiters.

Fazit

Durch die Änderungen am bestehenden Gesetz wurden einige Kritikpunkte von Investoren und Aktionärsvereinigungen an den Regelungen zur virtuellen HV aufgegriffen. Dabei wurde jedoch von weitreichenden Änderungen abgesehen, um bereits etablierte Prozesse nicht durcheinanderzubringen. Es bleibt abzuwarten, wie die Emittenten – besonders bei der Fristberechnung für die Frageneinreichung – damit umgehen werden.

TIMELINE



Quelle: Link Market Services GmbH